

von: Bauverwaltungsamt  
Herrn Reinelt

13.03.2008

über: Bürgermeisterin  
Frau Herzog-von der Heide

an: SPD-Fraktion  
Herrn Höhne

**Ihre Anfrage F-4039/2008 zur rückwirkenden Beitragserhebung für Wasser und Abwasser aufgrund der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg**

Sehr geehrter Herr Höhne,

bezugnehmend auf Ihre vorstehende Anfrage möchte ich Ihnen zunächst einige Hintergrundinformationen zum ergangenen Urteil des OVG Berlin-Brandenburg geben.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit der am 12.12.2007 ergangenen Entscheidung nunmehr die Frage geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG (in der Fassung ab dem 01.02.2004) auch solche Grundstücke zu einem Anschlussbeitrag herangezogen werden können, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 09.07.1991 an die öffentliche Abwasserentsorgungs- bzw. Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren (sogenannte alt angeschlossene Grundstücke). Hierbei hängt die Frage, ob bereits zu DDR-Zeiten angeschlossene Grundstücke zum heutigen Zeitpunkt noch zu einem Anschlussbeitrag herangezogen werden können maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt die erste wirksame Anschlussbeitragsatzung in Kraft getreten ist. Sofern die erste wirksame Beitragsatzung vor dem 01.01.2004 in Kraft getreten ist, ist zwar in Auslegung des OVG Urteils eine Beitragspflicht für die alt angeschlossenen Grundstücke in diesem Zeitraum entstanden, jedoch kann der Beitragsanspruch aufgrund der mittlerweile eingetretenen Festsetzungsverjährung (die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre) nicht mehr geltend gemacht werden.

Ihre Anfragen, wie sich das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg nunmehr konkret auf die Stadt Luckenwalde bzw. auf die Gemeinde Nuthe-Urstromtal auswirkt, möchte ich wie folgt beantworten:

a) In welcher Weise wirkt sich das Urteil auf die privatrechtliche Organisation der Trinkwasserversorgung in Luckenwalde und Nuthe-Urstromtal aus?

Da das Anschluss- und Benutzerverhältnis im Bereich der Trinkwasserversorgung privatrechtlich ausgestaltet ist, werden anstelle von Beiträgen Baukostenzuschüsse auf der Grundlage der AVB WasserV in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde erhoben. Aus diesem Grund hat das ergangene Urteil des OVG Berlin-Brandenburg für den Bereich der Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal keine Auswirkungen.

b) Welche Auswirkungen werden für die Abwasserentsorgung in der Stadt und der Gemeinde erwartet?

Da die Stadt Luckenwalde bereits vor dem 01.01.2004 über ein wirksames Satzungsrecht verfügte, können die sogenannten Altanlieger aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Festsetzungsverjährung **nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden**. Insoweit hat das

Urteil des OVG Berlin-Brandenburg für die Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal **keine Auswirkungen**. Wir gehen deshalb davon aus, dass unsere Satzungen nicht nichtig sind, weil es mittlerweile etliche verwaltungsrechtliche Überprüfungen von Beitragsbescheiden gegeben hat. In diesem Zusammenhang überprüft das Verwaltungsgericht auch die Rechtmäßigkeit der den Bescheiden zugrundeliegenden Satzungen. Im Ergebnis stellte das Gericht eine Unwirksamkeit des Satzungsrechts nicht fest.

c) Wurden Satzungen der Stadt Luckenwalde über die Anschlussbeitragspflicht in der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung für unwirksam erklärt und wird in diesen Fällen gegebenenfalls das Merkmal des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG erfüllt?

In Bezug auf die Trinkwasserversorgung siehe Antwort zu a). In Bezug auf die Abwasserentsorgung siehe Antwort zu b).

d) Wurde in Satzungen der Stadt Luckenwalde aus damaliger Sicht vorausschauend ein möglicherweise rückwirkendes Inkrafttreten auf die Zeit ab dem 03. Oktober 1990 festgesetzt, sodass ein Rückgriff auf die Altanlieger (und damit eine Beitragspflicht) aus der DDR-Zeit ausgeschlossen ist?

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Beitragssatzung im Jahre 1995 vertrat die Stadtverwaltung die Rechtsauffassung, dass sich eine Beitragspflicht lediglich auf Grundstücke erstrecken kann, die nach dem 03.10.1990 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden. Dies spiegelt sich auch im Satzungstext wider, in dem es heißt, dass die Beitragspflicht für die Grundstücke begründet wird, die nach dem 03.10.1990 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden bzw. eine Inanspruchnahmemöglichkeit bestand.

e) Welcher Handlungsbedarf und welche Handlungsmöglichkeiten ergeben sich für die Stadt Luckenwalde aus diesem Urteil, um zu verhindern, dass die Bürgerinnen und Bürger rückwirkend in die DDR-Zeit mit Beitragsforderungen konfrontiert werden?

Nach unserer Rechtsauffassung besteht erfreulicherweise kein Handlungsbedarf. Das 1995 zur Anwendung gebrachte Satzungsrecht der Stadt Luckenwalde lässt die zuvor beschriebene befürchtete rückwirkende Beitragserhebung nicht zu.

Freundliche Grüße

Reinelt  
Amtsleiter